

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(2015/C 286/04)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

GRIECHENLAND

Ersetzung der im ABl. C 239 vom 6.10.2009 veröffentlichten Listen

1. Nach dem einheitlichen Muster ausgestellte Aufenthaltstitel

— Άδεια παραμονής αλλοδαπού

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten)

— Άδεια διαμονής ομογενών Αλβανίας (ενιαίου τύπου)

(Aufenthaltstitel für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft — für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft und ihre Familienangehörigen zu Aufenthalts- und Arbeitszwecken in Griechenland, mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn (10) Jahren)

— Άδεια διαμονής

(Aufenthaltstitel für Personen, die internationalen Schutz genießen/Flüchtlinge (ΑΔΕΙΑ ΔΙΑΜΟΝΗΣ) mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren.)

2. Alle sonstigen einem Drittstaatsangehörigen ausgestellten Dokumente, die einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind

— Δελτίο Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers — für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines EU-Bürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

— Δελτίο Μόνιμης Διαμονής Μέλους Οικογένειας Πολίτη της Ένωσης

(Unbefristeter Aufenthaltstitel für Familienangehörige eines EU-Bürgers — für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines griechischen Staatsangehörigen oder eines Unionsbürgers sind, sowie für Eltern minderjähriger Kinder)

— Άδεια διαμονής αλλοδαπού (βιβλιάριο χρώματος λευκού)

(Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige) (weißes Heft) für:

— Personen, die als Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens von 1951 anerkannt wurden

— Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (ausgenommen albanische Staatsangehörige)

— Δελτίο ταυτότητας αλλοδαπού (χρώμα πράσινο)

(Personalausweis für Drittstaatsangehörige (grün) — ausschließlich für Personen griechischer Herkunft. Die Gültigkeitsdauer kann entweder zwei oder fünf Jahre betragen.)

⁽¹⁾ Siehe Liste der früheren Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

— Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (χρώμα μπεζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (beige) — für albanische Staatsangehörige griechischer Herkunft. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre. Auch für Ehepartner und Nachkommen griechischer Herkunft, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, sofern ihre Familienbande durch ein offizielles Dokument belegt werden.)

— Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς (χρώμα ροζ)

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft (pink) — für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft aus der ehemaligen UdSSR. Die Gültigkeitsdauer ist unbegrenzt.)

— Ειδικό Δελτίο Ταυτότητας Ομογενούς

(Besonderer Personalausweis für Drittstaatsangehörige griechischer Herkunft — ist zehn (10) Jahre gültig und wird albanischen Staatsangehörigen griechischer Herkunft und ihren Familienangehörigen ausgestellt.)

— Ειδικές Ταυτότητες της Διεύθυνσης Εθιμοτυπίας του Υπουργείου Εξωτερικών

(Vom Protokolldienst des Außenministeriums ausgestellte besondere Personalausweise)

— Kat. D (Diplomatisches Personal) (rot)

Für Leiter und Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres); Inhaber eines Diplomatenpasses.

— Kat. A (Verwaltungs- und technisches Personal) (orange)

Für Mitarbeiter diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres); Inhaber eines Dienstausweises.

— Kat. S (Dienstpersonal) (grün)

Für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres).

— Kat. CC (Konsularbeamter) (blau)

Für Konsularbedienstete und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres).

— Kat. CE (Konsularangestellter) (hellblau/azurblau)

Für das Verwaltungspersonal konsularischer Vertretungen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres).

— Kat. CH (Honorarkonsularbeamter) (grau)

Für Honorarkonsuln.

— Kat. IO (internationale Organisation) (dunkellila)

Für Mitarbeiter internationaler Organisationen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres); mit Diplomatenstatus.

— Kat. IO (internationale Organisation) (helllila)

Für das Verwaltungspersonal internationaler Organisationen und dessen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres).

